

# **Richtlinien**

## **ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP)**

**des Landes Oberösterreich**

**für den Zeitraum**

**01.01.2019 – 31.12.2020**



US

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>3</b>
<b>3. FörderungswerberInnen</b>	<b>4</b>
<b>4. Sachliche Voraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>5. Förderbare und nicht förderbare Kosten</b>	<b>5</b>
<b>6. Art und Höhe der Förderung</b>	<b>6</b>
<b>7. Ergänzende Förderung für Projekte zur Lichteffizienz gemäß „Österr. Leitfaden Außenbeleuchtung“ von Oö. Gemeinden</b>	<b>7</b>
<b>8. Antragstellung und Verfahren</b>	<b>8</b>
<b>9. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>10. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung</b>	<b>12</b>
<b>11. Laufzeit des Förderprogrammes</b>	<b>15</b>

## 1. Zielsetzung

- 1.1. Zur Steigerung der Energieeffizienz und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten zunehmend Bedeutung zu, um die Investitionstätigkeit in diesen Bereichen zu erhöhen und zu beschleunigen. Das „Contracting“ basiert darauf, dass ein Dritter, der Contractor<sup>1</sup>, Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Nutzung erneuerbarer Energieträger beim Contractingnehmer tätigt und der Nutzen der Maßnahme einerseits zur Refinanzierung und andererseits zur Verbesserung der Energiesituation beim Contractingnehmer dient. Die Anwendung und Weiterentwicklung von innovativen Förder- und Finanzierungsinstrumenten, wie z.B. Contracting, ist im strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm für Oberösterreich „Innovatives OÖ 2020“ und der oö Energiestrategie „Energie Leitregion OÖ 2050“ vorgesehen. Mit diesem Förderungsprogramm soll ein zusätzlicher Anreiz für Contracting geschaffen und zudem die Erbringung neuer, qualifizierter Dienstleistungen angeregt werden. Weiters soll dieses Programm einen Beitrag zur Umsetzung der Richtlinien 2012/27/EU, 2018/844, 2018/2001 und 2018/2002 zur Energieeffizienz und Nutzung der erneuerbaren Energien leisten.

Durch Berücksichtigung der Empfehlungen des „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ soll bei Straßenbeleuchtungs-Einsparcontracting zudem die Lichteffizienz gesteigert und der jährlich zunehmenden Nachtaufhellung durch künstliches Licht mit all ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt entgegengewirkt werden. Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von weniger als 2.000 Kelvin erreichen dieses Schutzziel besonders wirksam.

- 1.2. Im Rahmen des Energie-Contracting-Programms (ECP) fördert das Land Oberösterreich die mit der Durchführung eines Contracting-Projektes anfallenden Kosten mit Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Finanzierungsinstrument Contracting. Gefördert wird:

- a) die Finanzierung von Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz (Einsparcontracting, garantierte Einsparung),
- b) die Finanzierung von Investitionen in Energieanlagen, die überwiegend erneuerbare Energieträger nutzen (Anlagencontracting),

sofern hierfür Contracting als Finanzierungsinstrument zum Einsatz kommt und

---

<sup>1</sup> Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen im Zusammenhang mit "Contracting" gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

- c) die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes.

### **3. FörderungswerberInnen**

3.1. Förderbar nach diesen Richtlinien ist der Contractingnehmer gemäß der im Punkt 1.1. beschriebenen Begriffsbestimmung.

3.2. Förderungswerber sind:

- a) Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind
- b) unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
- c) Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen).

3.3. Gegen den/die FörderungswerberIn bzw. bei Gesellschaften gegen den/die geschäftsführende/n GesellschafterIn darf

- kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein sowie kein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. kein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen worden sein,
- kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder kein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

### **4. Sachliche Voraussetzungen**

Der Contractor muss die für seine Tätigkeiten einschlägigen Gewerbeberechtigungen oder sonstigen notwendigen behördlichen Befugnisse besitzen.

- 4.1. Das Finanzierungsinstrument und eine Investition gemäß Punkt 2 mit einer garantierter Refinanzierung der Investitionen aus dem Projekt muss vorliegen.
- 4.2. Die förderbaren Kosten müssen mindestens 50.000,00 Euro betragen und sind mit max. 250.000,00 Euro begrenzt.
- 4.3. Die Bonität des Contractors und des Contractingnehmers muss gegeben sein.
- 4.4. Dem Projekt muss eine umfassende energetische Feinanalyse vorangestellt werden, deren Resultat eine Auflistung der sinnvoll möglich scheinenden Maßnahmen samt einer Kosten/Nutzen-Berechnung umfasst.
- 4.5. Der firmenmäßig unterfertigte Contractingvertrag muss dem Fördergeber vorgelegt werden. Im Contractingvertrag sind sämtliche Beziehungen zwischen Contractor und Contractingnehmer, die aus dem Projekt resultieren, zu regeln. Es müssen vor allem die Contracting-Finanzierungs-Laufzeit eindeutig hervorgehen und Regelungen für

das Ausfallrisiko und den Insolvenzfall enthalten sein.

- 4.6. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.
- 4.7. Das mittels Contracting finanzierte Projekt muss sich im Bundesland Oberösterreich befinden (Projektstandort).
- 4.8. Die Antragstellung muss vor Beginn der Projektdurchführung erfolgen. Der Projektbeginn hat spätestens ein Jahr nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.
- 4.9. Beim Anlagencontracting muss eine klare Abgrenzung zu konventioneller Energielieferung bzw. objektorientierter Versorgung gegeben sein, z.B. dadurch, dass Finanzierung, Planung, Bau, Inbetriebnahme, Betrieb, Service, Funktions- und Leistungsrisiko durch den Contractor erfolgen.
- 4.10. Zudem werden beim Anlagencontracting nur Kosten für erneuerbare Energietechnologie-Investitionen anerkannt. Der Nachweis der Verwendung von erneuerbaren Energieträgern ist zu führen.
- 4.11. Förderungsempfänger ist der Contractingnehmer. Die Förderung ist zweckgebunden und dient zur Reduktion der laufenden Zahlungen des Contractingnehmers an den Contractor. Darüber muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die der Förderstelle vorzulegen ist.
- 4.12. Erforderlichenfalls können durch die Förderstelle weitere Unterlagen angefordert werden.

## **5. Förderbare und nicht förderbare Kosten**

### 5.1. Förderbare Kosten

Förderbar sind die Kosten für Investitionen inkl. Planung und Montage zur Steigerung der garantierten Energieeffizienz (inkl. allfälliger Straßenbeleuchtungs-Lichteffizienz) und/oder für Investitionen inkl. Planung und Montage in Energieanlagen zur Nutzung überwiegend erneuerbarer Energieträger.

Von diesen Kosten werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Förderung allen falls geleistete Anzahlungen und Zuschüsse in Abzug gebracht. Diese sind vollständig bekannt zu geben.

### 5.2. Nicht förderbare Kosten

Generell von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Vorhaben mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde,
- Vorhaben, bei denen der Bund oder eine mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehende juristische Person als Contractingnehmer auftritt,
- der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten,

- der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter,
- Reparaturen und Ersatzinvestitionen ohne energetische Qualitätsverbesserung,
- nicht aktivierte Eigenleistungen,
- Abgaben und Gebühren jeglicher Art.

## 6. Art und Höhe der Förderung

### 6.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu der gemäß Punkt 5. ermittelten Bemessungsgrundlage. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Contractings (Anlagen- oder Einspar-Contracting) und der Contracting-Laufzeit abhängig. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

### 6.2. Fördersätze

Fördersatz in % der Bemessungsgrundlage:

Contracting-Laufzeit (in Jahren)	Einspar-Contracting max. in %	Anlagen-Contracting max. in %
2	16	11
3	19	13
4	22	15
5	25	17
6	28	19
7	31	21
8	34	23
9	37	25
10	40	27

Bei kombinierten Projekten von Anlagen- und Einspar-Contracting wird der Fördersatz aliquot zu den Anteilen an der Bemessungsgrundlage ermittelt.

Die Förderung wird nach Abschluss des Investitionsprojektes zur Auszahlung gebracht.

Die maximale Förderhöhe ist einerseits mit 75.000,00 Euro (Landesförderung) beschränkt und ist andererseits bei Gewährung von weiteren Förderungen (Beihilfen), bei denen andere Förderstellen Förderungen (Beihilfen) auf Basis „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder auf Basis der „De-minimis-Verordnung“ für das beantragte Vorhaben gewähren, zusätzlich mit einer max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) (gemäß Anlage 1) begrenzt. Bei der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) werden sämtliche Förderungen (Beihilfen) berücksichtigt, die der/die FörderungswerberIn für das beantragte Vorhaben erhalten hat bzw. erhalten wird. Darüber

hinaus kann sich auf Basis des EU-Beihilfenrechts (z.B. De-minimis-Beihilfen-Verordnung) sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

Anmerkung:

Sollte sich bei der Schlussabrechnung herausstellen, dass mit einer weiteren gewährten EU-/Bundesförderung eine angemessene Förderungsintensität erreicht wird, so kann der bereits zugesagte Landesbeitrag nur aliquot oder überhaupt nicht mehr ausbezahlt werden. Somit ist eine Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes subsidiär zu einer EU-/Bundesförderung.

## **7. Ergänzende Förderung für Projekte zur Lichteffizienz gemäß „Österreichischem Leitfaden Außenbeleuchtung“ von Oö. Gemeinden**

- 7.1. Für die Umsetzung von lichteffizienten Straßenbeleuchtungsprojekten wird ein zusätzlicher Förderungsbonus aus Mitteln des Umweltressorts zur Verfügung gestellt.

Der Zuschuss beträgt max. 20 % des ECP-Zuschusses und kann nur für Projekte von Oö. Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Die Planung und Ausführung der Projekte ist entsprechend dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ durchzuführen und muss Bestandteil des Contractingvertrages sein.

Weiters muss in der Abrechnung die Lichtfarbe der Leuchtmittel und die Lichtverteilungsoptimierung (Full-Cut-Off) nachweislich dokumentiert sein.

- 7.2. Eine Zusatzförderung (aus Mitteln des Umweltressorts) kann bei Straßenbeleuchtungs-Projekten hinsichtlich der Lichtfarbe gewährt werden:
- Voraussetzung ist eine Farbtemperatur sämtlicher Leuchtmittel von weniger als 2.000 Kelvin.
  - Der Zusatzbonus beträgt max. 50,00 Euro pro Lichtpunkt.
- 7.3. Bei Straßenbeleuchtungs-Projekten von Gemeinden kann durch den Förderbonus zur Lichteffizienz sowie durch die Zusatzförderung zur Lichtfarbe der maximale Förderbetrag des Gesamtcontractingprojektes von max. 75.000,00 Euro um max. 25.000,00 Euro auf max. 100.000,00 Euro erhöht werden.

## 8. Antragstellung und Verfahren

- 8.1. Das Förderungsansuchen muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars im Wege des OÖ. Energiesparverbandes vor Beginn der Projektausführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung  
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
 und ländliche Entwicklung  
 Abteilung Wirtschaft und Forschung  
 Bahnhofplatz 1  
 4021 Linz  
 Tel: 0732-7720-15121  
 Fax: 0732-7720-211785  
 E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
 Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)*

eingelangt sein. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

- 8.2. Bei unvollständigen Ansuchen wird der/die FörderungswerberIn schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 8.3. Das Land Oberösterreich, Abteilung Wirtschaft, hat die Vorprüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens an den OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, übertragen.

Diesem obliegt auch die Information und Beratung über das Energie-Contracting-Programm, die Vorlage eines unverbindlichen Fördervorschlags an das Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Wirtschaft, sowie nach der Förderentscheidung der zuständigen Organe des Landes, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

- 8.4. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung des Ansuchens.

Im Falle einer Genehmigung erhält der/die AntragstellerIn die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und über allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen.

Im Falle einer Ablehnung ergeht eine schriftliche Information über die hierfür maßgeblichen Gründe.

- 8.5. Die Förderung wird nach Abschluss des Investitionsprojektes zur Auszahlung gebracht. Ein Nachweis über die Erfüllung des Contractingvertrages ist vorzulegen.



Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in einem Programmdokument, in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

- 8.6. Das Land Oberösterreich behält sich vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch seine Organe, den OÖ Energiesparverband oder durch sonstige Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 8.7. Mit der Einreichung des Förderungsansuchens verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn, auf Verlangen der Förderstellen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des geförderten Objektes dienende Unterlagen zu gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Die mit der Antragstellung eingegangene Verpflichtung beinhaltet weiters die Vorlage einer vollständigen schriftlichen Übersicht über die in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen "De-minimis-Beihilfen".

- 8.8. Der/die FörderungswerberIn verpflichtet sich weiters, das Gleichbehandlungsgesetz einzuhalten und widrigenfalls den erhaltenen Förderungsbetrag zurückzuzahlen.
- 8.9. Der/die FörderungswerberIn erklärt mit der Unterfertigung des ECP-Antragsformulars seine/ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

## **9. Allgemeine Bestimmungen**

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 9.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehrs tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Als 3-Jahres-Periode gelten jeweils das aktuelle Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind

die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

- 9.3. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 9.4. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien hat der/die FörderungswerberIn sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme des Bundes (z. B. KPC-Zuschuss, usw.) zu beantragen.
- 9.5. Eine Förderung aus dem ENERGIECONTRACTING-PROGRAMM (ECP) schließt eine Umwelt-Energie-Investitionsförderung des Landes Oberösterreich für die gleiche Maßnahme aus.
- 9.6. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Auszahlung der letzten Förderrate mind. 5 Jahre am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 9.7. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der /die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.8. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 9.9. Das Land Oberösterreich ist berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Krediterschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 9.10. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Name und Adresse, Änderung des Vorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) dem Land Oberösterreich bzw. dem beauftragten Unternehmen, welches vom Land Oberösterreich beauftragt wurde/wird, die Förderungsanträge auf Basis der (des) spezifischen Programmdokumente(s) der gegenständliche Förderungsrichtlinie zu prüfen, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 9.11. Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Förderungen).
- 9.12. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.13. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

## **10. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

- 10.1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (1080 Wien, Wickenburggasse 8) zuständig.

- 10.2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
- die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - die abwickelnden Institutionen bzw. an die abwickelnden Unternehmen (Anführung auf dem Landesantragsformular und/oder auf der Landeshomepage),
  - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

- 10.3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000,00 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnete Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes

über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

- 10.4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- 10.5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl. Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 10.7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:
- Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
    - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
    - o das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
  - Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
    - o die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
    - o die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
  - die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
  - die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
  - den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
  - das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
  - die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und

- die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:  
Bundesminister für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
<https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte

auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter [www.transparenzportal.gv.at](http://www.transparenzportal.gv.at) und unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at). Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

## **11. Laufzeit des Förderprogrammes**

Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2019 bis einschließlich 31.12.2020 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Wege des OÖ Energiesparverbandes vorgeprüften, vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich Vorlage der Schlussberichte und Schlussabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelegen in Kopie) ist mit 30.06.2022 befristet.

Markus Achleitner  
Wirtschafts-Landesrat

Anlage 1: Begrenzung durch die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität)

Anlage 2:

Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung: [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_Leitfaden\\_Aussenbeleuchtung.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_Leitfaden_Aussenbeleuchtung.pdf)

Folder (einer Kurzfassung zum Thema): [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us\\_besseresLicht2013.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/us_besseresLicht2013.pdf)

## Anlage 1

### Begrenzung durch die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität)

Als Basis für die im Punkt 6.2. der Richtlinien angeführten Begrenzung der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) fungiert (abhängig von der Maßnahme und abhängig von der/den EU-Rechtsgrundlage/n der anderen Förderung/en) der zutreffende Artikel der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund der Zielausrichtung des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes kommt, entweder der Artikel 38 Z. 4 und Z. 5 (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen) und/oder der Artikel 41 Z. 7 und Z. 8 (Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien) der „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)“ in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung, sofern für die Maßnahme des beantragten Vorhabens kein sonstiger Artikel (insb. Umweltschutzbeihilfen – Artikel 36 ff) der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ einschlägig ist.

### Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien (Artikel 41):

Die Beihilfeintensität darf nach Artikel 41 Z. 7 und Z. 8 der derzeit geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) folgende Sätze nicht überschreiten:

- 45 Prozent der beihilfefähigen Kosten;
- 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten (kleine Anlagen – keine getrennte Investition/keine Vergleichsinvestitionen);

Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Intensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

**Bei der Gewährung von Landesförderungen für Investitionsvorhaben zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern auf Basis der Richtlinien „Energiecontracting-Programm (ECP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020“, deren EU-Rechtsgrundlage ausschließlich die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung ist, ist somit, sofern auch Förderungen (z.B. KPC-Förderung) von anderen Förderstellen für das beantragte Vorhaben gewährt werden/wurden und bei diesen Förderungen (Beihilfen) die EU-Rechtsgrundlage die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ ist, sicherzustellen, dass die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) die oben angeführten Prozentsätze (inkl. o.a. Boni) nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der gesamten max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) fungieren die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die auf Basis des Punktes 5.1. (exkl. Abzug von Zuschüssen) der Richtlinien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes berechnet werden.**



### **Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen (Artikel 38):**

Die Beihilfeintensität darf nach Artikel 38 Z. 4 und Z. 5 der derzeit geltenden Fassung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“) folgende Sätze nicht überschreiten:

- 30 Prozent der beihilfefähigen Kosten;

Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

**Bei der Gewährung von Landesförderungen für Investitionsvorhaben für Energieeffizienzmaßnahmen auf Basis der Richtlinien „Energiecontracting-Programm (ECP) des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2020“, deren EU-Rechtsgrundlage ausschließlich die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung ist, ist somit, sofern auch Förderungen (z.B. KPC-Förderung) von anderen Förderstellen für das beantragte Vorhaben gewährt werden/wurden und bei diesen Förderungen (Beihilfen) die EU-Rechtsgrundlage die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ und/oder die „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ ist, sicherzustellen, dass die max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) die oben angeführten Prozentsätze (inkl. o.a. Boni) nicht überschreitet. Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der max. Förderungsintensität (Beihilfenintensität) fungieren die förderbaren, projektbezogenen Gesamtkosten, die auf Basis des Punktes 5.1. (exkl. Abzug von Zuschüssen) der Richtlinien des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes berechnet werden.**

Die „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ ist in der derzeit geltenden Fassung als Gesamtdokument unter <http://www.bmwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/AGVO-Gruppenfreistellungsverordnung%202014.pdf> abzurufen.